

# Schallschutzmaßnahmen bei Konzerten

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Ulrich Poser, Hamburg, [www.musiclawyer.de](http://www.musiclawyer.de)



**Ulrich Poser, RA**

Ulrich Poser ist Geschäftsführer der Hamburger Rechtsanwaltskanzlei Poser ([www.musiclawyer.de](http://www.musiclawyer.de)). Poser veröffentlicht ständig Beiträge zu aktuellen Branchenthemen im Bereich der Musik- und Veranstaltungsbranche. Posers Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. Themenschwerpunkte Posers Arbeit sind der Markenschutz, das branchenspezifische Vertragsrecht sowie die Rechtsgebiete GEMA, beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler, Umsatzsteuerrecht, Künstlersozialversicherung sowie Internetrecht. Ulrich Poser ist Dozent auf dem Gebiet "Vertragsgestaltung in der Veranstaltungsbranche" für den Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg. Darüber hinaus ist Poser seit 2002 Justiziar des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren (EVVC) und berät ständig mehrere Verbände der Branche.

Für Hallenbetreiber und Konzertveranstalter stellt sich die Frage, ob es aus haftungsrechtlichen Gründen geboten ist, Schallpegelmessungen während Veranstaltungen vorzunehmen. Nachfolgender Beitrag beschäftigt sich mit dieser Frage und der einschlägigen Rechtsprechung.

Ein Veranstaltungsbesucher der behauptet, während einer Veranstaltung einen Hörschaden erlitten zu haben und auf Schmerzensgeld und Ersatz der Behandlungskosten klagt, ist für alle schadensbegründenden Umstände, den Schaden und die die Kausalitäten im Rechtsstreit beweispflichtig. Kann der Veranstalter seinerseits nachweisen, dass er die Grenzwerte der DIN 15905 Teil 5 eingehalten hat, wird es dem Konzertbesucher schwer fallen (wenn nicht nahezu unmöglich sein), eine Ursächlichkeit zwischen Lautstärke und Hörschädigung zu beweisen. Kann der Veranstalter wiederum keinen Messbericht vorlegen oder anders nachweisen, dass er die Grenzwerte eingehalten hat (z.B. durch Einsatz eines Limiters), kann es vor Gericht für ihn und den Hallenbetreiber mit einer Niederlage enden.

Anders hat das Landgericht Hamburg 2005 entschieden: Der Besucher eines Rockkonzerts, der die Entstehung eines Hörschadens behauptet, ist für die Überschreitung der nach DIN 15905, Teil 5 geltenden Grenzwerte beweispflichtig ist. In diesem Fall erlitt der Kläger nach dem Besuch eines Rockkonzerts einen Hörsturz mit Tinnitus und verlangte vom Veranstalter auf Grund dieses Lärmtraumas einen Schadensersatzbetrag i. H. v. 4.500,00 €. Das LG Hamburg berief sich in dieser Entscheidung auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2001, in welchem höchstrichterlich entschieden wurde, dass einen Konzertveranstalter u.a. die Verpflichtung trifft, das Konzertpublikum vor einer übermäßigen und gesundheitsgefährdenden Lautstärke durch die Musikdarbietungen zu schützen (allgemeine Verkehrssicherungspflicht); andernfalls er sich schadensersatzpflichtig machen kann.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil als möglichen Maßstab für die Beurteilung der Rechtsfrage, worin die Verpflichtungen eines Konzertveranstalters zum Schutz des Konzertpublikums vor übermäßiger und gesundheitsgefährdender Lautstärke durch die Musikdarbietung besteht, die einschlägige DIN 15905, Teil 5 herangezogen. Eine DIN ist kein Gesetz, sondern eine anerkannte Regel der Technik deren Einhaltung gegen ein Verschulden spricht. Die DIN 15905-5-2007-11 (neue Fassung 2007) kann somit zur Beurteilung der Rechtsfrage herangezogen werden, welche Vorkehrungen ein Veranstalter zum Schutze des Publikums vor gesundheitsgefährdender und übermäßiger Lautstärke zu treffen hat.

In dem vom Landgericht Hamburg entschiedenen Fall hat ein eingeschalteter Sachverständiger durch seine Messungen allerdings festgestellt, dass sich unter Konzertbedingungen bei vollbesetztem Konzertsaal der im Höchstfall auf die Konzertbesucher einwirkende Dauerschallpegel auf 97 Dezibel belief. Dieser Wert lag unterhalb der Grenzwerte, welche nach der (alten) DIN 15905, Teil 5 für Konzerte bis 2- bzw. 3-stündiger Dauer eingehalten werden müssen. Das Landgericht Hamburg hat die Klage im Ergebnis abgewiesen.

Mit einem aus dem Jahre 2001 stammenden Urteil entschied das Oberlandesgericht Koblenz, dass derjenige, der Räumlichkeiten für die Veranstaltung eines Popkonzerts zur Verfügung stellt und der für das Konzert die Musikanlage und das Bedienungspersonal bereitstellt, die allgemeine Verkehrssicherungspflicht dafür trägt, dass bei dem erkennbar auf großen Lautstärken angelegten Konzert ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, damit für die Konzertbesucher keine Gesundheitsschädigungen, wie z. B. Hörschäden in Folge der Musikeinwirkung eintreten können. Da das OLG Koblenz in diesem Fall eine kausal zurechenbare Gehörschädigung bejahte, wurde nicht nur die Beklagte (eine Konzertveranstalterin), sondern auch die vermietende Halle, d.h. der Hallenbetreiber zu Schadensersatz verurteilt, da die Halle durch Bereitstellung eigener Räume bewusst ermöglichte, dass

das erkennbar auf große Lautstärke angelegte Konzert stattfinden konnte, ohne gleichzeitig ausreichende Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Der Klägerin wurden in diesem Fall insgesamt 9.000,00 € Schmerzensgeld zugesprochen.

Grundsätzlich ist die Schallpegelmessung während einer Veranstaltung somit geboten, da sich der Veranstalter damit entlasten kann. Ob eine Halle eine eigene Anlage einbaut oder aber einen geeigneten Dienstleister in jedem Einzelfall beauftragt, ist eine reine Unternehmensentscheidung. Viele Veranstaltungstechnik-Dienstleister bieten Messungen gem. der neuen DIN 15905-5-2007 an. Sofern in einer Halle viele Veranstaltungen stattfinden, amortisiert sich die eigene Anlage sicherlich nach kurzer Zeit. Der Einbau einer eigenen Anlage ist auch unter Insolvenzgesichtspunkten des Dienstleisters im Schadensfall in Erwägung zu ziehen.

Eines sollte aber bedacht werden: Eine Messung nach der DIN 15905-5 kann nur dann wirksam vor Schadensersatzansprüchen bewahren, wenn die in der DIN aufgeführten Grenzwerte auch DIN-entsprechend eingehalten werden und dies im Messprotokoll festgehalten wird. Diesbezüglich kann auch über den Einsatz manipulations-sicherer Limiter nachgedacht werden. Und hier stellt sich das Praxisproblem: Wie will ein Hallenbetreiber oder ein Veranstalter

die Techniker bzw. das Management von Mega-Acts wie z.B. AC/DC davon überzeugen, dass die DIN einzuhalten ist? Kann eine solche Beschränkung mit diesen Bands überhaupt vertraglich vereinbart werden? Es steht zu befürchten, dass einige Managements hier überhaupt nicht mit sich reden lassen. Und wie reagieren die Fans von lauter Rockmusik beim Einsatz von Limitern bzw. gedrosselter Lautstärke? Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es vor Gericht sicherlich nicht sachdienlich ist, wenn der beklagte Hallenbetreiber ausführt, „Ja, wir haben eine Anlage zur Schallpegelmessung, diese aber bei diesem Konzert nicht eingesetzt“. Die schützende Wirkung einer solchen Anlage kann sich auf diese Art und Weise schnell ins Gegenteil verkehren.

Da auch die Durchsage vor der Veranstaltung „Liebe Konzertbesucher, heute Abend wird es sehr laut; bitte geben Sie Ihre Eintrittskarten jetzt zurück“ unter Promotionsgesichtspunkten eine Katastrophe ist, wird empfohlen, bei allen Konzerten zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen immer Ohrstöpsel kostenfrei an die Konzertbesucher abzugeben. Auf diese Möglichkeit sollte deutlich sichtbar für Jedermann hingewiesen werden. Eine solche Maßnahme kann den Verschuldensgrad des Veranstalters/Hallenbetreibers zumindest in gewissem Maße reduzieren.

# Jetzt gratis testen!

**Ja, ich will  
TheaterManagement aktuell  
gratis testen!**



Hiermit bestelle ich ab der nächsten Ausgabe Ihren vierteljährlichen Informationsdienst TheaterManagement aktuell im (bitte ankreuzen)

- zwei kostenlose Probehefte** des Informationsdienstes TheaterManagement aktuell. Wenn ich nicht spätestens zwei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes beim Leserservice schriftlich kündige, setzen Sie die Belieferung als Jahresabo\* im ersten Jahr zum Preis von € 48,- inkl. Versand und MwSt. für vier Ausgaben fort. Ich spare über 30% (Ausland € 54,- inkl. Versand und MwSt.) Im zweiten Jahr beträgt der Abopreis € 61,36 zzgl. Versand und MwSt. für vier Ausgaben.

\*Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht vier Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres schriftlich gekündigt wird. Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb von acht Tagen schriftlich widerrufen kann.

## per Fax an 0221 / 941 78 98

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ/Ort .....

Firma ..... Funktion .....

Telefon ..... Telefax .....

Datum/Unterschrift .....